

# Budokan Zwickau e.V.

Magazinstr. 3a, 08056 Zwickau

Registriert unter Vr.-Nr.: 945 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau



## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "BUDOKAN Zwickau e.V.". Er hat seinen Sitz in Zwickau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "BUDOKAN Zwickau e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung, sowie die Förderung der Gesunderhaltung und die Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens. Der Satzungszweck wird durch das Fördern der BUDO – Künste mittels dem Angebot von regelmässigen Trainingseinheiten zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet der BUDO-Künste beziehungsweise durch Kursangebote verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglieder werden, sofern die gesetzlichen Vertreter dem zustimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Teilnehmer von Kursangeboten werden für die Zeit des Kursangebotes automatisch Vereinsmitglieder auf Probe. Sie haben für den Zeitraum Ihrer Probemitgliedschaft dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Vereins. Teilnehmer von Kursangeboten werden ohne separaten Vorstandsbeschluss Mitglieder auf Probe des Vereins.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft/Probemitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ende des Kursangebotes oder Ausschluß aus dem Verein, ist das Mitglied eine juristische Person durch deren Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Stimmrecht des austretenden Mitglieds erlischt mit dem Zeitpunkt, an welchem die Austrittserklärung dem Verein zugeht.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein Verhalten gilt, welches dem ethischen und moralischen Werten des Budo nicht entspricht. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied von Seiten des Vorstandes unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit den Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine Entscheidung darüber zu treffen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ist das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr befugt, Rechte (insbesondere das Stimmrecht) oder Ansprüche, welche sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben, auszuüben bzw. geltend zu machen. Solche Rechte leben zum Zeitpunkt wieder auf, zu welchem die Unwirksamkeit der Ausschließung festgestellt ist.
4. Ein Mitglied kann auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Art und Weise der Fälligkeit werden in der Finanzordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden, haben aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind :

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt, jedoch ist der 2. (stellvertretende) Vorsitzende gegenüber dem 1. Vorsitzenden gebunden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus :
  - a. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
  - b. dem Schatzmeister
  - c. dem Jugendwart
  - d. dem Sportwart
  - e. dem Schriftführer (zugleich Pressesprecher)
3. Die genauen Kompetenzbereiche und -abgrenzungen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmt einvernehmlich der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender). Im Zweifel ist die Wertung des 1. Vorsitzenden maßgeblich.
4. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist intern und nach außen in der Weise beschränkt, daß sie bei Rechtsgeschäften, welche eine Leistung oder Verpflichtung des Vereins von mehr als € 2000,00 im Jahr beinhaltet, verpflichtet sind, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Bei der Begründung von Dauerschuldverhältnissen bestimmt sich deren Wert nach dem Jahresbetrag der vom Verein zu erbringenden oder zu empfangenen Leistung.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Führung und Leitung des Vereins sowie dessen Vertretung nach außen im Rahmen der ihm Satzungsgemäß zustehenden Kompetenzen,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Erarbeitung von Ordnungen (z.B. Finanzordnung / Sportordnung),
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Zum 1. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer mindestens 35 Jahre alt ist und einen Meistergrad des Karate - do inne hat.
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit seiner Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt persönlich, per Post oder E-Mail. Bei geplanten Satzungsänderungen sind die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung genau zu bezeichnen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. § 12 Nr.1 Satz 5 und 6 gelten nicht für die Neuwahl des Vorstandes sowie für Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird oder die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder Anwesend ist. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bedingung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes 1. und 2. Vorsitzenden);
  - b. Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes;
  - c. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung;
  - d. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern;
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 14 der Satzung;
  - f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
6. Sofern die Mitgliederversammlung zu ihrem Beginn keinen Versammlungsleiter wählt, wird sie durch den 1. oder in dessen Abwesenheit - vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertra-

gung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Vertreter ist nicht zulässig.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt; Beschlüsse über die Vereinsauflösung oder über ihre Satzungsänderung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese oder eine andere etwa notwendige 3/4 Mehrheit wird aus der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 15 Abteilungen**

Der Verein kann Abteilungen gründen. Näheres regelt die Sportordnung.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, und zwar so, daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der/des steuerbegünstigten Zwecke/Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 17 Datenschutzrichtlinie**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 18 Schlußbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung im übrigen dadurch nicht berührt. In diesem Fall ist eine unwirksame Bestimmung durch satzungsändernden Beschluß zu ersetzen durch eine neue Bestimmung, welche - in wirksamer Weise - dem Sinn und Zweck der als unwirksam fortgefallenen Bestimmung unter Beachtung des Vereinszwecks möglichst nahe kommt. Bis zu einem solchen Satzungsändernden Beschluß ist eine unwirksame Vorschrift nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (Satz 2) entsprechend auszulegen bzw. umzudeuten.

Zwickau, den 20.10.1994, Geändert 13.12.2013, Geändert am 25.5.2018

Der Verein wurde am 11.10.1995 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen. Der Verein ist unter VR 945 registriert.